

Die von ihrem Besitz an den König Zinsenden gehen so frei mit ihrem Land um, daß man nicht annehmen darf, sie hätten wirtschaftlich in einer Verbindung mit der königlichen Domänenverwaltung gestanden. Dannenbauer, dem wir wichtige Kenntnisse über den Königszinserstand verdanken, hat mehrere Königsurkunden bzw. Formeln namhaft gemacht, in denen die *centena* als Gruppenbezeichnung für Königszinser vorkommt. Dem St. Galler Urkundenbestand gehören keine dieser Quellen an, wohl aber beziehen sich drei davon auf das alemannische Gebiet. Dannenbauer hat dadurch erwiesen, daß die Königskanzlei den Ausdruck *centena* für solche Gruppen gebrauchte²⁸⁾. In den Urkunden, besonders den Königsurkunden für St. Gallen taucht für dieselbe Sache mehrmals auch ein anderer Ausdruck auf, nämlich *ministerium*²⁹⁾. Beide Ausdrücke — *centena* und *ministerium* — sind, nach den Quellen zu urteilen, für Gruppierungen nach fiskalischem Gesichtspunkt gewählt worden. Für diese Gruppen war sicherlich eine gemeinsame Zinssammelstelle und ein Zinseinnehmer zuständig. Als solcher hat in dem Bereich der St. Galler Urkunden offenbar der *comes* selber fungiert.

Wenn man mit Dannenbauer die Bestimmung des Kapitulars von Quierzy 877 für das ganze Karolingerreich verallgemeinern darf, waren die Inhaber von Allodialland nur zur *defensio patriae*, die auf Königsland angesiedelten dagegen zu einer umfangreicheren Heeresfolge verpflichtet³⁰⁾. Man könnte dann annehmen, daß *centena* und *ministerium*

mannen S. 334). Es wurde in der Zeit von 751 bis 768, also möglicherweise durchaus nach 759 abgefaßt. Vgl. dazu R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen S. 25 ff. Damals war mir der Druck des Breve durch E. König entgangen. Seine Kenntnis hätte mir die Argumentation erheblich erleichtert. — Den königlichen Kopfzinser finden wir vielleicht in dem *colonus regis* der Leges Alamannorum T. 22 u. 55. Von diesem *colonus regis* wird gesagt, er sei nicht *quoequalis* einem gewöhnlichen *liber*.

²⁸⁾ H. Dannenbauer, Hundertschaft S. 210.

²⁹⁾ Nach W. Metz, Das karolingische Reichsgut (1960) S. 162, ist *ministerium* sowohl der Ausdruck für einen Bezirk der eigentlichen königlichen Grundherrschaft als auch für Bezirke, in denen kleine königliche Lehensträger und Königszinser gesondert vom Königsgut zusammengefaßt wurden. Für den St. Galler Bereich vgl. bes. W. Nr. 226. Von dieser Urkunde aus könnte man schließen, daß W. Nr. 164 (*ministerium Adalrihco comitis*, räumlich benachbart mit den Königszinsern von W. Nr. 49) ebenfalls Königszinser betrifft. Ebenso W. Anhang Nr. 19 (s. u. Anm. 77).

³⁰⁾ H. Dannenbauer, Die Freien im karolingischen Heer (Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958) S. 243, dazu MG. Capitularia 2, 358. Hier stehen den Allodialbesitzern Lehensleute des König gegenüber, aber für Allodialbesitzer und Königszinser auf Königsland wird eine analoge Gegenüberstellung gelten, umsomehr, da die Heerfolgepflicht der Königszinser ganz allgemein aus den von Dannenbauer zusammengetragenen Belegen hinlänglich bekannt ist. Die Nachweise Dannenbauers aus Immunitäts-